

Betriebs- und Benutzungsordnung für den Häckselplatz der Gemeinde St.Leon-Rot

Die Gemeinde St.Leon-Rot hat folgende Betriebs- und Benutzungsordnung für den Häckselplatz beschlossen:

§ 1

Allgemeines

1. Diese Betriebs- und Benutzungsordnung gilt für den Häckselplatz der Gemeinde St.Leon-Rot. Mit dem Befahren bzw. Betreten des Häckselplatzes erkennen die Benutzer diese Betriebsordnung als verbindlich an. Sie gilt für das gesamte Gelände des Häckselplatzes.
2. Auf dem Häckselplatz wird Grüngut angenommen und einer ordnungsgemäßen Verwertung zugeführt.
3. Dieses Entsorgungsangebot beschränkt sich ausschließlich auf Bürger der Gemeinde und ist für diese kostenlos.

§ 2

Zugelassenes Grüngut

1. Die Gemeinde St.Leon-Rot bietet die Möglichkeit, Reisig – und Baumschnitt sowie Rasenschnitt und Laub beim Häckselplatz im Gemeindebauhof abzugeben. Die Anlieferung ist auf Kleinmengen bis max. 1 m³ beschränkt. Größere Mengen können aber problemlos bei den Abfallentsorgungszentren der AVR in Wiesloch oder Sinsheim kostenlos abgegeben werden. Reisig und Baumschnitt sind auf dem vorgesehenen Gelände abzulagern. Rasenschnitt und Laub kann nur lose in den bereitgestellten Containern entsorgt werden. Falls die Container voll sind, oder auf Anweisung des Aufsichtspersonals, ist das Material an einer durch die Aufsichtsperson vorgegebenen Abladestelle abzuladen.
2. Das angelieferte Material muss frei von umwelt- und gesundheitsschädlichen Beimengungen sein. Das Material muss ohne Erdanhang angeliefert werden und darf keine Fremdkörper, z.B. Steine, Glas, Metalle oder Kunststoffe, enthalten.
3. Anlieferungsbehältnisse sind wieder mitzunehmen.

§ 3

Aufsicht

1. Das Aufsichtspersonal hat das Hausrecht über den Häckselplatz und ist weisungsbefugt. Den Anweisungen des Aufsichtspersonals ist unbedingt Folge zu leisten.
2. Kinder und Jugendliche dürfen den Häckselplatz nur in Begleitung Erwachsener betreten. Eltern haften für Ihre Kinder. Es ist nicht erlaubt, Tiere mitzubringen.

§ 4

Befahren des Häckselplatzes

1. Das Gelände des Häckselplatzes darf nur auf den dafür vorgesehenen Verkehrsflächen befahren werden. Die Verkehrswege innerhalb der Annahmestelle sind nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmet.
2. Die Fahrgeschwindigkeit darf 10 km/h nicht übersteigen.
3. Für den Transport ist das Grüngut auf den Fahrzeugen durch geeignete Maßnahmen (Planen, Netze, Decken, usw.) so zu sichern, dass ein Verlust und eine Verschmutzung des Geländes ausgeschlossen sind. Verschmutzungen auf dem Gelände, die beim Ent- oder Beladen entstehen, sind vom Verursacher unverzüglich zu beseitigen.
4. Nach dem Abladen des Grünguts ist die Annahmestelle unverzüglich auf den dafür vorgesehenen Verkehrswegen zu verlassen.

§ 5

Verhalten auf dem Häckselplatz

1. Das Grüngut darf nur auf den vom Betriebspersonal angewiesenen oder durch Beschilderung ausgewiesenen Plätzen abgeladen werden.
2. Das Grüngut der Anlieferer wird stichprobenartig kontrolliert.
3. Fahrzeuge sind vor dem Abkippen und Entladen zu sichern.
4. Eine Gefährdung anderer Personen ist auszuschließen; erforderlichenfalls haben die Fahrzeugführer sich einweisen zu lassen.
5. Das Durchsuchen oder Mitnehmen von Grüngut ist nicht erlaubt.
6. Offenes Feuer und Rauchen sind auf dem gesamten Gelände der Annahmestelle verboten. Das Rauchverbot gilt auch in den Fahrzeugen.
7. Benutzer und Besucher haben auf der Anlage angemessene Kleidung und Schuhe zu tragen, um sich selbst vor Verletzungen zu schützen.
8. Das Beklettern der Anlage ist verboten.

§ 6

Zurückweisung von Materialien

1. Das Aufsichtspersonal ist berechtigt Abfälle, die nicht den Annahmebedingungen des Häckselplatzes entsprechen, zurückzuweisen.
2. Abfälle, die von der Anlieferung ausgeschlossen sind, muss der Benutzer unverzüglich und auf seine Kosten entfernen.
3. Der Benutzer haftet für alle Aufwendungen, die zur Sicherung und ordnungsgemäßen Entsorgung der nicht zugelassenen Abfälle und Stoffe erforderlich sind.

§ 7

Verlorene Gegenstände

Die Gemeinde ist nicht verpflichtet, in dem angelieferten Grüngut nach verlorenen Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen. Auf der Annahmestelle gefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.

§ 8

Haftung

1. Das Betreten und Befahren des Häckselplatzes erfolgt auf eigene Gefahr.
2. Benutzer und Besucher haften für Schäden die sie während der Aufenthalte auf dem Häckselplatz verursachen.
3. Benutzer und Besucher haften selbst für alle mitgebrachten Sachen, einschließlich des Fahrzeugs.
4. Schadensersatzansprüche gegen den Häckselplatzbetreiber sind aufgrund des Häckselplatzzustandes, soweit nicht grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz vorliegt, ausgeschlossen.
5. Die Gemeinde als Häckselplatzbetreiber übernimmt keine Haftung für sonstige Unfälle.
6. Verletzte oder Geschädigte haben sich unverzüglich beim Betriebspersonal zu melden.
7. Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die durch dritte Personen oder Tiere entstehen. Ihr obliegt keine über die Verkehrssicherungspflicht hinausgehende Obhuts- und Bewachungspflicht

Gemeinde St.Leon-Rot, den 02.03.2017

gez.

Dr. Alexander Eger

Bürgermeister